



TSV Neckargröningen e.V.  
Vereinsregister 200338  
gegründet 1953  
Postfach 1109  
71680 Remseck

## Schießordnung (Richtlinie) und Belehrung für Bogenschützen

1. Zu Beginn des Schießens müssen die Pfeilfangnetze, und die Scheiben aufgebaut werden. Ebenso müssen die Hinweisschilder aufgestellt und die Absperrungen vorgenommen werden. Dies hat gem. dem beigefügten Plan zu erfolgen. Nach Beendigung des Schießens sind alle Gerätschaften abzubauen und wieder im Container zu verschließen.
2. Jeder Schütze muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein und ist für seinen Schuss selbst verantwortlich.
3. Für jegliche Sach- und Personenschäden übernimmt der Verein keine Haftung.
4. Verlust und Beschädigung von Vereinsausrüstung ist der Aufsicht zu melden und wird vom Schützen ersetzt.
5. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung oder der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen
6. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
7. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
8. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
9. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge leisten.
10. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder Abteilungsleiter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.



TSV Neckargröningen e.V.  
Vereinsregister 200338  
gegründet 1953  
Postfach 1109  
71680 Remseck

Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.

Eine zur Aufsichtführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf der Bogensportanlage befindet.

11. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen ein zustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
12. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen.
13. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
14. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf dem Sportgelände, im und vor dem Aufenthaltsbereich der Sportler untersagt.
15. Diese Richtlinie ist gültig ab dem 04.02.2019 und ersetzt die Ausgabe vom 17.09.2016.

Remseck, 4.2.2019

Gez. Leitenberger  
Vorsitzender

Gez. Krause  
Vorsitzender

Bestätigung des Schützen:

Die oben stehenden Belehrungen habe ich verstanden und ich verpflichte mich diese einzuhalten.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

Remseck, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigten)